

Reglement über das Register der Notarinnen und Notare

vom 18. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 18^{bis} ff. und gestützt auf Art. 42 Abs. 1 Bst. c des Anwalts-
gesetzes vom 11. November 1993¹

als Reglement:²

I. Führung des Registers der Notarinnen und Notare

(1.)

Art. 1 Anmeldung zur Eintragung

¹ Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt reicht mit schriftlichem Gesuch bei der Anwaltskammer die Anmeldung zur Eintragung ein.

² Dem Gesuch werden in Kopie beigelegt:

- a) die Bestätigung über den Eintrag im st.gallischen Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen;
- b) das st.gallische Anwaltspatent oder die Bescheinigung über die bestandene Prüfung über das Beurkundungsrecht oder die Gegenrechtserklärung des Kantons, der das Anwaltspatent erteilt hat.

³ Die Anwaltskammer kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 2 Eintragung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltskammer trägt die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt in das Register ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

1 sGS 963.70.

2 Im Amtsblatt veröffentlicht am 27. Dezember 2010, ABl 2010, 4067 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

Art. 3 *Ablehnung der Eintragung*

¹ Lehnt die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltskammer die Eintragung ab, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt innert vierzehn Tagen nach Zustellung der Mitteilung schriftlich eine Verfügung der Anwaltskammer verlangen.

² Die Anwaltskammer ermittelt den Sachverhalt, erlässt eine summarisch begründete Verfügung und ordnet in der Regel die sofortige Vollstreckung an.

Art. 4 *Löschung des Eintrags*

¹ Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt wird im Register gelöscht:

- a) auf eigenes schriftliches Begehren;
- b) wenn sie oder er eine der Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

² Die Sekretärin oder der Sekretär löscht den Eintrag, wenn die Löschung auf eigenes Begehren erfolgt.

³ Die Anwaltskammer verfügt die Löschung infolge mangelnder Voraussetzungen. Sie gewährt der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör.

Art. 5 *Beschwerde*

¹ Verfügungen der Anwaltskammer über Eintragung oder Löschung können nach Art. 6 Abs. 2 des Anwaltsgesetzes vom 11. November 1993³ mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 6 *Registervermerk*

¹ Der erfolgte Eintrag wird beim Eintrag der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts im st.gallischen Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen vermerkt.

Art. 7 *Publikation*

¹ Das Register der Notarinnen und Notare ist öffentlich und wird im Internet publiziert.

³ sGS 963.70.

II. Prüfung über das Beurkundungsrecht

(2.)

Art. 8 Durchführung

¹ Die Prüfung wird in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen des Prüfungs- und Bewilligungsreglementes für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994⁴ durchgeführt.

Art. 9 Zulassung a) Voraussetzungen

¹ Zur Prüfung über das Beurkundungsrecht wird zugelassen, wer über ein ausserkantonales oder ausländisches Anwaltspatent verfügt und im Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen eingetragen ist.

² Inhaberinnen und Inhaber des st.gallischen Anwaltspatents, die im Anwaltsregister eingetragen sind, sind von der Prüfung befreit.

Art. 10 b) Anmeldung

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber meldet sich schriftlich bei der Anwaltskammer an:

- a) für die Prüfung im Frühjahr bis 15. Januar;
- b) für die Prüfung im Herbst bis 15. Juli.

² Der Anmeldung werden in Kopie beigelegt:

1. das ausserkantonale Anwaltspatent;
2. die Bestätigung über den Eintrag im Anwaltsregister oder über den Eintrag in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen.

Art. 11 c) Entscheid

¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltskammer entscheidet über die Zulassung.

Art. 12 Prüfungsstoff

¹ Prüfungsgegenstand bilden die Bundes- und kantonalen Vorschriften über das Beurkundungsrecht und die beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

² Die Prüfung wird auf die praktische Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als Notarin oder Notar ausgerichtet.

⁴ sGS 963.73.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 13 ⁵

Art. 14 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

5 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	46-48	18.11.2010	01.01.2011

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
18.11.2010	01.01.2011	Erlass	Grunderlass	46-48